

## **SO\_GERICHTE ZZ.1987.3 vom 22. April 1987**

SO Obergericht, 1987-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZZ.1987.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZZ.1987.3)

FR: SO\_GERICHTE ZZ.1987.3 du 22 avril 1987

IT: SO\_GERICHTE ZZ.1987.3 del 22 aprile 1987

### **Regeste**

§ 255 lit. b und lit. d ZPO. Unter welchen Voraussetzungen kann die vorläufige Vollstreckung dessen, was im Hauptprozess verlangt wird, gewährt werden?

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Es sei der Gesuchsgegnerin zu verbieten, die Stimmen anderer Buchaktionäre, welche ihre Aktien veräussert haben, bei Wahlen und Abstimmungen an ihren Generalversammlungen zu berücksichtigen.

#### **E. 3**

Wird davon ausgegangen, dass den Gesuchstellern - was fraglich ist, aber offen gelassen werden kann - ein Anspruch zusteht, der UTH verbieten zu lassen, Buchaktionäre als Stimmberechtigte zu akzeptieren, so ergibt sich hinsichtlich der angebehrten einstweiligen Vollstreckung gleichgerichteter Verbote folgende Beurteilung:

An sich sind die auf einstweilige Unterlassung gerichteten Begehren einer Verfügung nach § 255 lit. d ZPO zugänglich. Indessen setzt ihre Gutheissung nebst der Glaubhaftmachung eines erheblichen, nicht leicht zu ersetzenden Schadens voraus, dass sie berechtigt erscheinen, indem nach den Vorbringen der Gesuchsteller davon auszugehen ist, sie seien nach summarischer Prüfung in tatbeständlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt auf das einschlägige materielle Recht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit begründet (SOG 1985 Nr. 4, S. 19 und dortige Zitate).

Wie der Vorderrichter übereinstimmend mit dem Rechtsstandpunkt der UTH zutreffend ausführt, verbleiben nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung und mit Billigung der vorherrschenden Lehrmeinung bei vinkulierten Namenaktien wie im vorliegenden Fall die Mitgliedschaftsrechte bei den im Aktienbuch eingetragenen Personen, solange sie nicht mit Zustimmung der AG rechtsgültig an Dritte übertragen sind (BGE 109 II 138; ferner Urteil des Handelsgerichts Zürich i.S. Dupertuis/Schweizerische Bankgesellschaft vom 28.11.1986, S. 10). Gerade das Stimmrecht als wichtigstes Mitwirkungsrecht (von Greyerz, a.a.O., S. 146) kann demnach nicht als erloschen erachtet werden, solange die UTH die betreffenden Aktionäre noch als Buchaktionäre beibehalten will und ohne gegenteiliges Gerichtsurteil beibehalten kann. jedenfalls lässt es sich nach der derzeitigen Rechtslage, die aus Gründen der Rechtssicherheit durch die Gerichtspraxis kaum eine Änderung erfahren dürfte (Forstmöster, a.a.O., S. 269; so auch obgenanntes Urteil des Handelsgerichts Zürich, S. 10), nicht rechtfertigen anzunehmen, dass die Gesuchsteller ihre Begehren auf Untersagung, die Buchaktionäre zu den Stimmberechtigten zu zählen, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit durchzusetzen vermögen und deshalb bereits über eine einstweilige Verfügung Schutz verdienen.

Obergericht Zivilkammer, Urteil vom 22. April 1987

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.